

**Satzung der Stadt Pulsnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (GVBl. S. 154) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 20. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Pulsnitz erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3
Nichterhebung von Kosten**

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus und des SED-Unrechtsregimes stehen;
 2. Amtshandlungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 4. Auskünfte einfacher Art;
 5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüsse, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Fortsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendiger Aufwendungen;
 7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld;
 8. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
 9. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;
 10. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
 11. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
 12. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO;
 13. andere Amtshandlungen, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
- (3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Sachsen,
 3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.

(1) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts.

§ 5

Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit

Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen, einschließlich der Schreibauslagen.

§ 6

Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von **5,00** bis 25.000 EURO erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Die Mindestgebühr beträgt **5,00 EURO**, die Höchstgebühr 25.000. EURO; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen sind. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- und Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Der Gesamtbetrag der jeweils angesetzten Kosten ist auf volle fünf Cent aufzurunden.

§ 7

Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeu-

tung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

§ 8 Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 9 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5,00 EURO ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 EURO, zu erheben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.

§ 10 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder wurde keine Amtshandlung vorgenommen, so beträgt die Rechtsbehelfsgebühr das Eineinhalbfache der Verwaltungsgebühr, die sonst für die Amtshandlung oder für ein Verfahren in der ersten Instanz nach §§ 6 und 7 angefallen wäre. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mindestgebühr beträgt fünf EURO.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind;

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kosten-erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 13 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 14 Kostenvorschuss

- (1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die

Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 15 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 16 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 17 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 18 Säumniszuschläge

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein von Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser fünfzig EURO übersteigt.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf fünfzig EURO (Forderung) für jeden angefangenen Monat nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 19 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidung

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
- (2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von der Kostenfestsetzungsbehörde oder den übergeordneten Behörden geändert werden, bis der Kostenanspruch erloschen ist.

§ 20 Erlöschen des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten erlischt drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie wird unterbrochen durch:
 1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 2. Zahlungsaufschub;
 3. Stundung;
 4. Sicherheitsleistung;
 5. Vollstreckungsaufschub;
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme;
 7. Anmeldung von Konkurs.
- (3) Die Unterbrechung gemäß Absatz 2 dauert fort, bis
 1. bei Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckungsaufschub der Maßnahme abgelaufen ist;
 2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
 3. das Konkursverfahren beendet worden ist.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 1 erneut.
- (5) Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 21 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 22 Anfechtung der Kostenentscheidung; Zugang

- (1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbstständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.
- (2) Die Kostenentscheidung gilt bei Zusendung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, falls nicht der Zugang zu anderer Zeit nachgewiesen wird.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Pulsnitz vom 20. November 2001 und die Satzung der Gemeinde Oberlichtenau vom 10. November 2005 außer Kraft.

- (2) Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind und erst nach diesem Zeitpunkt zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Gebühren die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

Pulsnitz, den 21. April 2009

Peter Graff
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Pulsnitz

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen DIN A 4 DIN A 3	0,25 EUR 0,50 EUR
2.	amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00 EUR
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat - je Seite	2,60 EUR
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach Tarifzahlen zu erheben sind) Bsp. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 EUR
2.4	schriftliche Auskünfte	5,00 EUR
2.5	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefan- gene Seite die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist aus- genommen	7,50 EUR
2.6	Ausfertigung von Urkunden in Format DIN A 5 in Format DIN A 4	5,00 EUR 5,00 EUR
3.	Akteneinsicht die Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	0,50 EUR je Akte mind. 5,00 EUR
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebüh- rensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksver- zeichnissen u. dgl.) je Seite bis A 4	0,15 EUR mind. 1,00 EUR
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und ande- re zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrie- ben ist (Beispiel: Aufgrabeerlaubnis, Fällgenehmigung)	7,50 EUR
6.	Bearbeitung von Bürgschaften	7,50 EUR

7.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24-28 BauGB, § 17 SächsDSchG, § 25 Abs. 2 SächsWG und § 27 Waldgesetz	15,00 EUR
8.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00 EUR
9.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00 EUR
10.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50 EUR
11.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede halbe Arbeitsstunde	5,00 EUR bis 17,50 EUR
12.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von:	
12.1	0,2 qm	1,00 EUR
12.2	0,5 qm	1,50 EUR
12.3	1,0 qm	2,50 EUR
12.4	über 1,0 qm	4,00 EUR
12.5	Kopien von Stadtkarten	

Preise der Stadtkarte Pulsnitz 1:500 und 1:1000 (ohne Flurstücksgrenzen)

Maßstab 1 : 500

	ganzes Erstf.	Blatt Mehrf.	halbes Erstf.	Blatt Mehrf.	A3-Ausschn. Erstf. Mehrf. ab 2. Ausf.		A4-Ausschn. Erstf. Mehrf. ab 2. Ausf.	
Stadtkarte								
Kartostat. einschl. Nega- tiv als Zwi- schenpro- dukt	105,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	20,00 EUR	30,00 EUR	10,00 EUR	15,00 EUR	5,00 EUR
Lichtpausfolie transp. LP	50,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR	12,00 EUR	12,00 EUR	7,00 EUR	7,00 EUR	4,00 EUR
Lichtpause	35,00 EUR	7,00 EUR	17,00 EUR	4,00 EUR	10,00 EUR	2,00 EUR	5,00 EUR	1,00 EUR

Maßstab 1 : 1000

	ganzes Blatt größer A 3 Erstf. Mehrf.		A 3-Ausschn. Erstf. Mehrf.		A 4-Ausschn. Erstf. Mehrf.	
Stadtkarte						
Kartostat. einschl. Negativ als Zwischen- produkt	85,00 EUR	30,00 EUR	40,00 EUR	15,00 EUR	20,00 EUR	8,00 EUR
Lichtpausfolie transp. LP	40,00 EUR	12,00 EUR	18,00 EUR	6,00 EUR	10,00 EUR	3,00 EUR
Lichtpause	30,00 EUR	4,00 EUR	15,00 EUR	5,00 EUR	8,00 EUR	1,00 EUR

13.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 EUR
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,50 EUR
13.3	zu Bauanträgen und Bauanzeigen	
13.3.1	Teilungsgenehmigungen	7,50 EUR
13.3.2	Antrag auf Vorbescheid	10,00 EUR
13.3.3	Vergabe von Hausnummern	10,00 EUR
13.3.4	Zeugnis gemäß § 20 Abs. 2 BauGB	30,00 EUR
14.	Büchereiwesen	
14.1	Gebühren werden lt. Gebührenordnung der Büchereien erhoben	
15.	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe soweit nach Paragraph 10 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes anzuwenden ist. Mindestens bis das 1,5fache der sonst anfallenden Gebühr für Amtshandlungen	5,00 EUR
16.	Standesamt	
16.1	Gebühren werden erhoben lt. Gebührentarif gültig ab 02.01.2009	
16.2	Gebühren für Kirchenaustritte	
	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens	15,00 EUR / Person
	Bestätigung einer Austrittserklärung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens durch Ausfertigung der Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung	5,00 EUR / Person
	bei einer schriftlichen Erklärung über einen Austritt	10,00 EUR / Person
17.	Bürgerbüro - Gewerbe	
17.1	Gewerbeanmeldung	30,00 EUR
17.2	Gewerbeummeldung	17,50 EUR
17.3	Gewerbeabmeldung	17,50 EUR
17.4	Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG	15,00 EUR

17.5	Erteilung einer Bestätigung für die Geeignetheit von Spielgeräten	30,00 EUR
18.	Sonstige Gebühren	
18.1	Aushänge an der Bekanntmachungstafel	
18.1.1	für private Anzeigen und gemeinnützige Vereine pro Seite DIN A4	1,00 EUR
18.1.2	DIN A3	2,50 EUR
18.1.3	für Betriebe, Handwerker und Gewerbetreibende pro Seite DIN A4	5,00 EUR
18.1.4	DIN A3	5,00 EUR
18.1.5	DIN A2	7,50 EUR
18.1.6	Ausstellen von Wohnberechtigungsscheinen	5,00 EUR
19.	Kosten für Amtshandlungen nach dem Vollstreckungsverfahren	
19.1	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr nach Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
19.2	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
19.3	Anordnung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 EUR bis 100,00 EUR
19.4	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	2,50 EUR bis 1.000,00 EUR
19.5	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24, 25 SächsVwVG	25,00 EUR bis 1.000,00 EUR
19.6	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen bei Geldansprüchen bei sonstigen Ansprüchen	50 v. H. der Gebühr der Nr. 20.2, mind. 5,00 EUR 5,00 EUR bis 100,00 EUR

19.7	Bearbeitung fremder Amtshilfeersuchen	10,00 EUR
20.	Schreibauslagen ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 EUR
	für jede weitere Seite	0,15 EUR
21.	Bearbeitung von Fundsachen	
21.1	Negativbescheinigung zur Vorlage bei Versicherungen	5,00 EUR
21.2	Behandlung von Fundsachen	
	- bis zu einem Schätzwert von 10 €	frei
	- bis zu einem Schätzwert von 10,01 € bis 50 €	5,00 EUR
	- ab einem Schätzwert von 50,01 €	10% des Schätzwertes